

II-1264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/57-1a/80

1010 Wien, den 30. Juni 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

541/AB
1980 -07- 01
zu 529/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HUBINEK
und Genossen an den Bundesminister für
soziale Verwaltung betreffend sozialrecht-
liche Gleichstellung von Pflegemüttern
(Nr. 529/J).

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, daß Pflege-
mütter, obwohl sie oft unter erschwerten Bedingungen
eine wichtige Pflege- und Erziehungstätigkeit leisten,
von einigen sozialen Begünstigungen, wie etwa der
Selbstversicherung zum ermäßigten Beitragssatz aus-
geschlossen seien.

Die Dauer des Einsatzes als Pflegemutter währe nicht
selten bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit eines oder
mehrerer Kinder. Sie lasse sich zeitlich präzise hin-
sichtlich jedes einzelnen Pflegekindes auf Grund der
nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz vorgeschriebenen
behördlichen Übergabe des Kindes an die Pflegemutter
wie auch des Bescheides über eine etwaige Rückgabe
des Kindes ermitteln.

Die Tätigkeit von Pflegemüttern habe einen hohen Wert,
weil durch sie sehr oft Heimaufenthalte von Kindern
mit allen damit verbundenen Problemen vermieden werden
könnten. Auch gäbe es sehr viele Pflegeverhältnisse,
weil viele Kinder nicht zur Adoption freigegeben würden.
Das wiederum mache die unterschiedliche Behandlung von
Adoptiv- und Pflegemüttern problematisch.

- 2 -

In diesem Zusammenhang richten die Fragesteller an mich folgende Anfragen:

- 1.) Welche sozialrechtlichen Unterschiede bestehen für Pflegemütter einerseits und leibliche Mütter, Stiefmütter und Wahl-(Adoptiv-)Mütter andererseits?
- 2.) Bestehen seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Absichten auf Gleichstellung der Pflegemütter etwa mit den Adoptivmüttern in sozialrechtlichen Belangen?

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

In der Krankenversicherung gebühren sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nur der leiblichen Mutter. Auch die Anrechnung von zwölf Kalendermonaten als Ersatzzeit gemäß § 227 Z.4 ASVG steht nur der Mutter zu, die nach dem 1. Jänner 1971 von einem lebend geborenen Kind entbunden worden ist.

Die 33. Novelle zum ASVG brachte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 Neuregelungen betreffend die begünstigte Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung sowie den nachträglichen Einkauf von derartigen, in der Vergangenheit liegenden Zeiten. Durch diese Maßnahmen wird eine Verbesserung der pensionsversicherungsrechtlichen Situation jener Mütter herbeigeführt, die durch die Erziehung ihrer Kinder von der Arbeit und damit vom Erwerb von Beitragszeiten abgehalten wurden bzw. werden. Diese Maßnahmen sind auf den Personenkreis der leiblichen Mutter, der Wahl- und der Stiefmutter beschränkt.

- 3 -

Unterschiede zwischen leiblichen Müttern und Adoptivmüttern einerseits und Pflegemüttern andererseits bestehen auch im Bereiche des Mutterschutzes. Abgesehen davon, daß gewisse Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Adoptivmütter und Pflegemütter überhaupt nicht anwendbar sind (z.B. Beschäftigungsverbote in der Schwangerschaft, Stillpausen und dergleichen) wird auch im § 15 Abs.5 MuttSchG zwischen Adoptivmüttern und Pflegemüttern unterschieden. Während nämlich für Adoptivmütter und jene Pflegemütter, die ein Kind in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege nehmen, die Anwendung einzelner Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (insbesondere über den Karenzurlaub und den Kündigungs- und Entlassungsschutz in dieser Zeit) vorgesehen wird, gilt für andere Pflegemütter diese Regelung nicht.

Bei dieser Betrachtungsweise darf jedoch nicht übersehen werden, daß für die Grundsätze der sozialrechtlichen Überlegungen neben den faktischen gesellschaftlichen Verhältnissen die einschlägigen Zivilrechtsnormen richtungsweisend sind, daß also das Sozialversicherungsrecht im wesentlichen eine Folge des im Bürgerlichen Recht niedergelegten Versorgungsgedankens ist. Hinsichtlich der Rechtsstellung der Pflegeeltern bzw. der Pflegekinder nach geltendem Recht verweise ich vor allem auf die Regelung des § 186 ABGB.

Danach unterscheidet sich die Rechtsstellung der leiblichen Eltern, Wahl- oder Stiefeltern ganz entscheidend von jener der Pflegeeltern. Nach dem Wortlaut des § 186 ABGB lassen sich Rechte und Verbindlichkeiten der Wahl Eltern und Wahlkinder auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Das Pflegeverhältnis begründet also nach herrschender Lehre und

- 4 -

Judikatur nicht in ähnlicher Weise wie die Wahlkind-schaft grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden. Da - wie schon ausgeführt - das Sozialversicherungsrecht in dieser Frage dem Bürgerlichen Recht folgt, müssen zwangsläufig auch die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen eines Pflegeverhältnisses andere sein als die eines leiblichen Kindschafts- bzw. eines Wahlkind-schaftsverhältnisses.

Abschließend möchte ich zu dieser Frage darauf hinweisen, daß in einem Sonderzweig der Sozialversicherung schon seit längerem eine völlige Gleichstellung der Pflegemütter mit den anderen Müttern besteht, nämlich in der Arbeitslosenversicherung:

Pflegemütter haben sowohl Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld als auch, wenn sie alleinstehend sind, auf Sondernotstandshilfe. Überdies können diese Mütter, die irgend eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, auch Familienzuschläge für diese Pflegekinder erhalten.

Auch im Bereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ist die völlige Gleichstellung der Pflegemütter erreicht; diese können ebenso eine Beihilfe zur Unterbringung der Pflegekinder in einem Kindergarten bekommen, wenn ansonsten die Aufnahme oder Beibehaltung einer Beschäftigung erschwert wäre.

Zu 2.:

Die Wichtigkeit der Betreuung und Erziehung der Kinder und deren Bedeutung für Staat und Familie ist unbestritten. Auch die familienpolitische Bedeutung, die

- 5 -

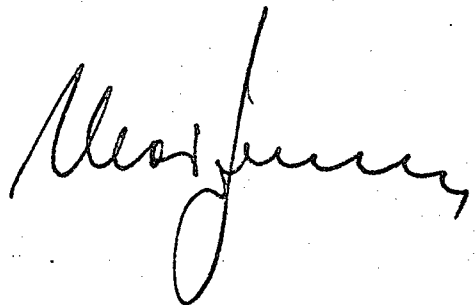
der Kindererziehung vom Standpunkt der optimalen geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes zukommt, ist allgemein anerkannt. Dies gilt zweifellos auch im besonderen Maße für die Tätigkeit der Pflegemutter. Das Verlangen nach einer sozialrechtlichen Gleichstellung der Pflegemutter mit der leiblichen bzw. Wahl- oder Stiefmutter ist daher durchaus verständlich. Dennoch bin ich jedoch verpflichtet, zu überprüfen, ob eine derartige Angleichung der Rechtsstellung der Pflegemutter mit der leiblichen Mutter bzw. der Stief- oder Wahlmutter in sozialrechtlicher Hinsicht mit der übrigen Rechtsordnung, insbesondere mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes, in Einklang steht bzw. ob ein Abweichen aus sozialpolitischen Gründen geboten erscheint.

Die erstere Voraussetzung ist, wie ich bereits ausgeführt habe, im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben. Ich darf in diesem Zusammenhang auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1980 hinweisen, mit welcher die Bundesregierung ersucht wird, im Rahmen künftiger Vorbereitung neuer jugendwohlfahrtsrechtlicher Vorschriften auch der Rechtsstellung von Pflegeeltern im Bereich des Zivilrechtes ihre Aufmerksamkeit zu widmen und den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Vorschläge zur Neugestaltung und Ergänzung des § 186 ABGB vorzulegen.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Erwägungen und ungeachtet der zu erwartenden Neuregelung des Pflegekinderwesens sehe ich jedoch eine sozialpolitische Berechtigung, in einem Teilbereich, nämlich in der Krankenversicherung, eine vom Bürgerlichen Recht abweichende zusätzliche Verbesserung der Rechtslage der Pflegeeltern im Rahmen von künftigen Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungs-

- 6 -

gesetz bzw. zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen zur Diskussion zu stellen. Derzeit ist Voraussetzung für die Anerkennung der Angehörigeneigenschaft der Pflegekinder in der Krankenversicherung, daß sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden (§ 123 Abs.2 Z.6 ASVG). Aus Kreisen der Pflegeeltern wurde angeregt, die Angehörigeneigenschaft auch auf entgeltlich aufgenommene Pflegekinder auszudehnen. Eine solche Änderung werde ich im Rahmen des Entwurfes der nächsten Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit zur Diskussion stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. J. ...', is positioned to the right of the main text block.